

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Direktzahlungen & Beiträge

10. November 2020

**MERKBLATT**

**Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in Grundwasserschutzzonen**

---



Bild: Aargauer Zeitung / Cornelia Schlatter

**1. Grundsätzliches**

- Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwassergewinnungsanlagen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen (wie Keime, Chemikalien etc.) zu schützen.
- Bewirtschaftungsvorschriften um Grundwasser- und Quelfassungen sind **fassungsbezogen** in den jeweiligen **Schutzzonenreglementen** festgehalten.
- **Zu jedem Reglement gehört ein Plan**, der die Lage der Grundwasserschutzzonen S3 (weitere Schutzzone), S2 (engere Schutzzone) und S1 (Fassungsbereich) zeigt.
- Reglemente und Pläne können bei der kommunalen Bauverwaltung bezogen werden.
- Bewirtschaftungsvorschriften für die S3 gelten auch in der S2 und in der S1. Die Reglemente sind so aufgebaut, dass für die S2 und die S1 **zusätzliche Bestimmungen** festgehalten sind.

**2. Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in der S3** (gilt auch für die S2 und die S1)

- Ausbringverbot für alle stickstoffhaltigen Dünger in den Monaten November bis und mit Februar.
- Kein Einsatz von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern vor und nach der Getreidesaat im Herbst.
- Keine Zwischenlager von Mist und festen Recyclingdüngern.
- Keine Mistkompostierung und keine Feldrandkompostierung.
- Die Freilandhaltung von Schweinen und Geflügel ist verboten.

- Weideställe und -zelte sowie permanente Tränkestellen und Fressplätze auf unbefestigtem Boden sind verboten. Mobile Tränkestellen und Fressplätze sind regelmässig zu verlegen, so dass die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstört wird.
- Keine Lagerung von Siloballen und kein Anlegen von Siloschläuchen.
- Kein Einsatz von nicht zulässigen Pflanzenschutzmitteln [gemäss Liste des BLW](#).

### 3. Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in der S2

- Kein Einsatz von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern.
- Gemüse-, Obst- und Weinbau sowie vergleichbare Spezialkulturen (im Code-Verzeichnis für die jährliche Flächenerhebung mit **S** bezeichnet) sind verboten. Ausnahmeregelungen sind möglich.
- Weiden ist nur während der Vegetationsperiode zulässig. Tränkestellen und Fressplätze sind verboten.

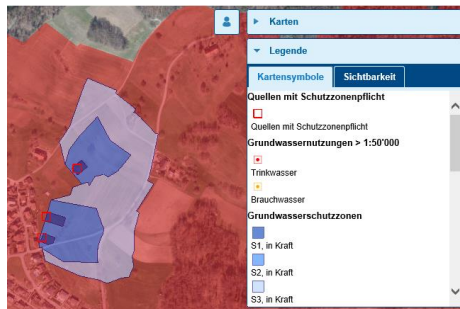
### 4. Wichtigste Bewirtschaftungsvorschriften in der S1

Die Schutzzone S1 ist oftmals eingezäunt und wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Sie kann nur als extensiv genutzte Wiese (**mit Weideverbot**) bewirtschaftet werden oder ist bewaldet.

### 5. Weitere Informationen

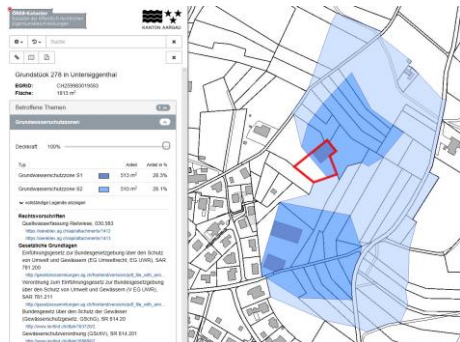
Im **agriPortal** sind die eigenen Bewirtschaftungsparzellen ersichtlich und können mittels Anklicken der **Hintergrundkarte** *Gewässerräume und Grundwasserschutzzonen* überlagert werden.

Die [Gewässerschutzkarte](#) im **AGIS** zeigt ebenfalls die Lage der Gewässerschutzzonen im Aargau.



Quelle: Geoportal Aargau

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREB](#) sind die wichtigsten geometrisch abbildbaren Eigentumsbeschränkungen grundstücksbezogen festgehalten.



Quelle: ÖREB-Kataster Aargau

Christoph Ziltener  
 Fachspezialist Ressourcenschutz